

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

3. November 2021

WIRKUNGSBERICHT FINANZAUSGLEICH

Umfrage bei den Gemeinden

Allgemeine Informationen

– **Gemeindename**

– **Ansprechperson**

– **Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner zählt Ihre Gemeinde?**

- bis 750 Einwohnerinnen und Einwohner
- 751 bis 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner
- 1'501 bis 3'000 Einwohnerinnen und Einwohner
- 3'001 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner
- mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner

– **Welchen Finanzausgleichsstatus hat Ihre Gemeinde für das Jahr 2022?**

- Empfängergemeinde
- Zahlergemeinde

– **Aus welchen der nachfolgenden Gefässe erhält Ihre Gemeinde im Jahr 2022 Beiträge?**

- Steuerkraftausgleich
- Mindestausstattung
- Bildungslastenausgleich

- Sozillastenausgleich
- Räumlich-struktureller Lastenausgleich
- Ergänzungsbeiträge

1) Ressourcenausgleich

1.1) Steuerkraftausgleich

Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft erhalten Beiträge aus dem Steuerkraftausgleich, Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft zahlen Abgaben. Dieser Ausgleich führt zu einer Verringerung der Unterschiede in der Ressourcenstärke der Gemeinden. Die Finanzkraft wird auf Basis des Normsteuerertrags ermittelt. Diese Grösse setzt sich zusammen aus den Steuererträgen der natürlichen Personen (inkl. Quellensteuern und Nachsteuern) bei mittlerem Steuerfuss plus den Gemeindeanteilen an den Steuern der juristischen Personen, den Grundstückgewinn- und den Erbschaftssteuern. Der Normsteuerertrag pro Kopf einer Gemeinde wird mit dem Durchschnittswert aller Gemeinden verglichen. Die Beiträge und Abgaben werden so angesetzt, dass sie den Abstand zum Durchschnittswert um 30 % verringern.

Beispiel:

Die Gemeinde A weist einen Normsteuerertrag pro Kopf von Fr. 2'000.– aus. Der kantonale Mittelwert liegt bei Fr. 3'000.– pro Kopf. Gemeinde A liegt also um Fr. 1'000.– unter dem Durchschnitt und ist somit beitragsberechtigt. Einen Anteil von 30 % dieser Abweichung erhält sie als Beitrag aus dem Steuerkraftausgleich, also Fr. 300.– pro Kopf. Die Gemeinde A hat 800 Einwohnerinnen und Einwohner und erhält folglich einen Steuerkraftausgleich in der Höhe von Fr. 240'000.–.

- **Wie beurteilen Sie die Funktionsweise des Steuerkraftausgleichs, der die Abweichungen der Finanzkraft pro Kopf der einzelnen Gemeinden vom kantonalen Durchschnitt reduziert?**
 - geeignet
 - nicht geeignet

- **Wie beurteilen Sie die Höhe des Beitrags- und Abgabensatzes (30 % der Differenz zum durchschnittlichen Normsteuerertrag pro Kopf)?**
 - zu hoch
 - angemessen
 - zu tief

1.2) Mindestausstattung

Gemeinden mit besonders tiefer Finanzkraft erhalten zusätzlich zum Steuerkraftausgleich Mindestausstattungsbeiträge, damit sie ein hinreichendes Ressourcenniveau erreichen. Wenn bei einer Gemeinde die Summe aus Normsteuerertrag pro Kopf und erhaltenem Beitrag aus dem Steuerkraftausgleich pro Kopf unter 84 % des kantonalen Mittelwertes des Normsteuerertrages pro Kopf liegt, dann erhält diese Gemeinde Mindestausstattungsbeiträge, die sie auf den Wert von 84 % des Durchschnitts anheben. Die Finanzierung der Mindestausstattungsbeiträge erfolgt vollständig vertikal, das heisst mit Mitteln aus den Steuerzuschlägen auf den Kantonssteuern.

Beispiel:

Die Gemeinde A (siehe Kasten Steuerkraftausgleich) erhält pro Kopf der Bevölkerung Fr. 300.– aus dem Steuerkraftausgleich. Dadurch erhöht sich ihr Ressourcenniveau von Fr. 2'000.– auf Fr. 2'300.– pro Kopf. Damit liegt sie auf einem Niveau von knapp 77 % des kantonalen Durchschnitts. Mit der Mindestausstattung wird sie nun auf 84 % des Durchschnitts angehoben. 84 % von Fr. 3'000.– sind Fr. 2'520.–. Um dieses Niveau zu erreichen, fehlen der Gemeinde A also noch Fr. 220.– pro Person. Bei einer Einwohnerzahl von 800 erhält sie folglich Fr. 176'000.– als Mindestausstattungsbeitrag.

- **Wie beurteilen Sie den Grundsatz, dass mittels Mindestausstattungsbeiträgen allen Gemeinden ressourcenseitig eine minimale Ertragsstärke garantiert wird?**
 - sinnvoll
 - nicht sinnvoll

- **Wie beurteilen Sie die Höhe der Mindestausstattungs Grenze (84 % des durchschnittlichen Normsteuerertrags pro Kopf)?**
 - zu hoch
 - angemessen
 - zu tief

1.3) Bemerkungen zum Ressourcenausgleich

Max. 500 Zeichen

2) Lastenausgleich

2.1) Bildungslastenausgleich

Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Schülerinnen und Schülern (SuS) der Volksschule erhalten Beiträge aus dem Bildungslastenausgleich. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen Abgaben. Für jede Gemeinde wird berechnet, wie hoch die Anzahl SuS wäre, wenn diese genau dem kantonalen Durchschnitt entsprechen würde. Liegt die effektive Anzahl SuS der Gemeinde über diesem Vergleichswert, erhält die Gemeinde pro Schüler(in), welche(r) über dem Vergleichswert liegt, einen Beitrag von Fr. 2'500.–. Für die unter dem Vergleichswert liegende Anzahl SuS zahlt die Gemeinde den gleichen Betrag pro SuS als Abgabe.

Beispiel:

Im Durchschnitt aller Gemeinden beträgt der Anteil der Volksschülerinnen und Volksschüler an der Gesamtbevölkerung 10 %. Die Gemeinde B zählt 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner und 160 SuS. Würde sie genau beim Durchschnitt liegen, hätte sie 200 SuS (=Normwert). Die Gemeinde hat also unterdurchschnittlich viele SuS, ist daher in diesem Bereich weniger belastet und muss Abgaben leisten. Die effektive Anzahl an SuS liegt um 40 unter dem Normwert. Somit entrichtet die Gemeinde eine Abgabe in den Bildungslastenausgleich in der Höhe von 40 mal Fr. 2'500.– gleich Fr. 100'000.–.

- **Wie beurteilen Sie die Funktionsweise des Bildungslastenausgleichs, mit dem überdurchschnittliche Belastungen im Bildungsbereich (teilweise) ausgeglichen werden?**
 - geeignet
 - nicht geeignet
- **Wie beurteilen Sie die Höhe des Beitrags bzw. der Abgabe pro Schülerin/Schüler bei Über- oder Unterschreitung des Vergleichswerts (Fr. 2'500.–)?**
 - zu hoch
 - angemessen
 - zu tief

2.2) Soziallastenausgleich

Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind (Sozialhilfequote), erhalten Beiträge aus dem Soziallastenausgleich. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen Abgaben. Für jede Gemeinde wird berechnet, wie hoch die Anzahl Sozialhilfebeziehender wäre, wenn der Anteil genau dem kantonalen Durchschnitt entsprechen würde. Liegt die effektive Anzahl der Sozialhilfebeziehenden über diesem Vergleichswert, erhält die Gemeinde pro Person, die über dem Vergleichswert liegt, einen Beitrag von Fr. 7'000.–. Liegt die Anzahl unter dem Vergleichswert, zahlt die Gemeinde den gleichen Betrag pro Person, die unter dem Vergleichswert liegt, als Abgabe.

Beispiel:

Im Durchschnitt aller Gemeinden beträgt der Anteil der Personen, die Sozialhilfe beziehen, 2 % der Gesamtbevölkerung. Die Gemeinde C hat 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner und 250 Personen, die Sozialhilfe beziehen. Würde sie genau beim Durchschnitt liegen, hätte sie 200 Einwohnerinnen und Einwohner mit Sozialhilfebezug (=Normwert). Die Gemeinde hat also überdurchschnittlich viele Sozialhilfebeziehende, ist daher in diesem Bereich stärker belastet und erhält Beiträge. Die effektive Anzahl an Sozialhilfebeziehenden liegt um 50 über dem Normwert. Somit erhält die Gemeinde einen Beitrag aus dem Soziallastenausgleich in der Höhe von 50 mal Fr. 7'000.– gleich Fr. 350'000.–.

- **Wie beurteilen Sie die Funktionsweise des Soziallastenausgleichs, mit dem überdurchschnittliche Belastungen im Sozialbereich (teilweise) ausgeglichen werden?**
 - geeignet
 - nicht geeignet

- **Wie beurteilen Sie die Höhe des Beitrags bzw. der Abgabe pro Person bei Über- oder Unterschreitung des Vergleichswerts (Fr. 7'000.-)?**
 - zu hoch
 - angemessen
 - zu tief

2.3) Teilpooling Sozialhilfekosten

Der Soziallastenausgleich reduziert die finanzielle Belastung von Gemeinden mit einer überdurchschnittlich hohen Sozialhilfequote. Insbesondere kleine Gemeinden können selbst dann in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn sie eine tiefe Quote aufweisen, aber einen ausserordentlich teuren Einzelfall zu bewältigen haben. Aus diesem Grund sieht das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz vor, dass die Kosten, welche pro Fall und Jahr Fr. 60'000.– übersteigen solidarisch von allen Gemeinden zusammen finanziert werden, im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

Dieses Teilpooling der Sozialhilfekosten gehört nicht zum Finanzausgleich, sondern ist Bestandteil der Regelung der Aufgabenteilung im Sozialbereich. Gleichwohl stellt es eine wichtige Ergänzung des Soziallastenausgleichs dar.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 44 Fälle über das Teilpooling abgewickelt. Die Gesamtkosten lagen bei etwas mehr als Fr. 940'000.–, so dass alle Gemeinden rund Fr. 1.30 pro Einwohnerin und Einwohner in den Pool zahlen mussten. Keine der 2020 vom Teilpooling begünstigten Gemeinden hatte weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner. 9 Fälle betrafen Gemeinden mit 1'000 bis 3'000, 14 Fälle Gemeinden mit 3'000 bis 10'000 sowie 21 Fälle Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

- **Erachten Sie das Instrument des Teilpoolings als Ergänzung zum Soziallastenausgleich grundsätzlich als notwendig?**
 - ja
 - nein

- **Wie beurteilen Sie die Funktionsweise des Teilpoolings?**
 - geeignet
 - nicht geeignet

- **Wie beurteilen Sie die Höhe des Grenzwerts (Fr. 60'000.– pro Fall und Jahr) beim Teilpooling?**
 - zu hoch
 - angemessen
 - zu tief

2.4) Räumlich-struktureller Lastenausgleich

Gemeinden, deren Gesamtfläche im Vergleich mit dem Siedlungsgebiet besonders gross ist, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Damit werden die Sonderlasten abgegolten, die sich vorwiegend in ländlichen und peripheren Gemeinden ergeben (Erschliessung verstreuter Siedlungen, Landschaftspflege, etc.). Eine Gemeinde erhält dann Beiträge, wenn ihre Siedlungsfläche weniger als 7,25 % der Gesamtfläche ausmacht. Zuerst wird berechnet, wie gross die Gemeindefläche wäre, wenn die effektive Siedlungsfläche genau 7,25 % der Gesamtfläche betragen würde (=Normwert). Liegt die tatsächliche Gemeindegrösse über diesem Wert, erhält die Gemeinde pro Hektare, welche den Normwert übersteigt, einen Beitrag von Fr. 950.–. Um sehr grosse Gemeinden nicht übermässig zu begünstigen, ist der Gesamtbetrag, der aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich bezahlt wird, auf maximal Fr. 500.– pro Hektare **Gesamtfläche** begrenzt. Die Finanzierung der Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs erfolgt vollständig vertikal, das heisst mit Mitteln aus den Steuerzuschlägen auf den Kantonssteuern.

Beispiel:

*Gemeinde D hat eine Siedlungsfläche von 30 Hektaren (ha). Würde diese Fläche 7,25 % des Gemeindegebiets ausmachen, so wäre die Gemeinde (gerundet) 414 ha gross. Effektiv liegt die Gesamtfläche aber bei 614 ha, also 200 ha über dem Normwert. Somit erhält die Gemeinde einen Beitrag von 200 mal Fr. 950.– gleich Fr. 190'000.–. Die Beitragsobergrenze kommt nicht zur Anwendung, weil der ausbezahlte Betrag weniger als Fr. 500.– pro ha **Gesamtfläche** beträgt.*

- **Wie beurteilen Sie die Funktionsweise des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs, mit dem überdurchschnittliche Belastungen durch räumlich-strukturelle Gegebenheiten (teilweise) ausgeglichen werden?**
 - geeignet
 - nicht geeignet

- **Wie beurteilen Sie die Verwendung der Grösse "Anteil Siedlungsfläche an der Gesamtfläche" als Indikator zur Ermittlung von überdurchschnittlichen Belastungen im räumlich-strukturellen Kontext?**
 - geeignet
 - nicht geeignet

- **Wie beurteilen Sie die Höhe der Anspruchsgrenze (Anteil Siedlungsfläche kleiner als 7,25 % der Gesamtfläche) für den räumlich-strukturellen Lastenausgleich?**
 - zu hoch
 - angemessen
 - zu tief

Hinweis: Wird die Anspruchsgrenze höher angesetzt, so werden mehr Gemeinden begünstigt. Wird sie tiefer angesetzt, so werden weniger Gemeinden begünstigt.

- **Wie beurteilen Sie die Höhe des Beitrags- und Abgabebetrags pro Hektare, die über dem Vergleichswert liegt (Fr. 950.-)?**
 - o zu hoch
 - o angemessen
 - o zu tief

2.5) Allgemeines zum Lastenausgleich

- **Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Aufgabenbereiche, die grosse Belastungsunterschiede zwischen den Gemeinden verursachen und durch den Lastenausgleich nicht abgedeckt sind?**
 - o ja
 - o nein
- **Falls ja: Welche?**

Max. 100 Zeichen

- **Bemerkungen zum Lastenausgleich**

Max. 500 Zeichen

3) Ergänzungsbeiträge

Gemeinden, die trotz Beiträgen aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich ihren Haushalt nur mit einem Steuerfuss, der um mehr als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert liegt, ausgeglichen gestalten können, erhalten Ergänzungsbeiträge. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde den Steuerfuss auf den erwähnten Maximalwert festlegt (dieser liegt im Jahr 2021 bei 127 Prozentpunkten) und keine übermässig hohen beeinflussbaren Ausgaben tätigt. Die Ergänzungsbeiträge werden auf Antrag hin und für maximal vier Jahre gesprochen. Hat sich die Finanzlage nicht verbessert, kann nach Ablauf dieser Frist ein neuer Antrag gestellt werden. Die Ermittlung des Beitragsanspruchs stützt sich auf die Ergebnisse der letzten vier verfügbaren Jahresrechnungen. Die Finanzierung der Ergänzungsbeiträge erfolgt vollständig vertikal, das heisst mit Mitteln aus den Steuerzuschlägen auf den Kantonssteuern.

Ergänzungsbeiträge werden seit 2020 ausgerichtet. Im Jahr 2020 hatten insgesamt 7 Gemeinden Anspruch auf Ergänzungsbeiträge, 2021 8 Gemeinden und 2022 4 Gemeinden. Sowohl 2020 als auch 2021 haben aber nur je 2 Gemeinden ihren Steuerfuss auf die erforderliche Höhe von 127 Prozentpunkten angehoben und somit effektiv Ergänzungsbeiträge bezogen.

- **Wie beurteilen Sie es, dass die ordentlichen Ergänzungsbeiträge ein integraler Bestandteil des Aargauer Finanzausgleichssystems sind?**
 - sinnvoll
 - nicht sinnvoll

- **Wie beurteilen Sie die Höhe des Steuerfusses (25 Prozentpunkte über dem mittleren Steuerfuss) der Voraussetzung ist für die Ausrichtung von Ergänzungsbeiträgen?**
 - zu hoch
 - angemessen
 - zu tief

- **Bemerkungen zu den Ergänzungsbeiträgen**

Max. 500 Zeichen

4) Allgemeine Fragen zum Finanzausgleich

– Die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen ist transparent und nachvollziehbar.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

– Wie zufrieden sind Sie mit dem Finanzausgleich aus Sicht Ihrer Gemeinde?

- zufrieden
- eher zufrieden
- eher unzufrieden
- unzufrieden

– Allgemeine Bemerkungen

Max. 600 Zeichen